



ÖFFENTLICH

DN.: vom 04.02.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	25.02.2019	vorberatend
Stadtrat	21.03.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Antrag der Städt. Realschule vom 28.11.2018 auf Einrichtung einer weiteren Stelle für Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Städt. Realschule vom 28.11.2018 auf Einrichtung einer weiteren Stelle für Schulsozialarbeit wird ab dem Schuljahr 2019/20 in dem Umfang entsprochen, wie auch die Bezirksregierung Münster bereit ist, 50% der Personalkosten zuzüglich 3 % für Nebenleistungen zu erstatten.

Sachdarstellung:

Seit dem Schuljahr 2014/15 ist an der städtischen Realschule eine halbe Stelle für Schulsozialarbeit eingerichtet. Das Land beteiligt sich gemäß Fördererlass in Verbindung mit der anteiligen Umwandlung einer freien Lehrerstelle mit 50 % an den Personalkosten zuzüglich 3% für Nebenleistungen.

Nunmehr beantragt die Städt. Realschule mit Schreiben vom 28.11.2018 (Anlage) die Einrichtung einer weiteren vollen Stelle für Schulsozialarbeit. In einem Gespräch mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeiterin am 31.01.2019 wurde die Notwendigkeit der Ausweitung von Stellenanteilen für die Schulsozialarbeit nachvollziehbar begründet. Ergänzend ist ein Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeiterin beigelegt (Anlage).

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag ab dem Schuljahr 2019/20 zu entsprechen und zwar in der Höhe, wie sich auch das Land durch Teilumwandlung einer Lehrerstelle und anteiliger Übernahme der Personalkosten beteiligt. Die Schulleiterin hat diesbezüglich die Obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster kontaktiert und dort ein positives Signal für die Mitfinanzierung einer zusätzlichen vollen Stelle für Schulsozialarbeit erhalten.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Bei einer weiteren vollen Stelle in Vergütungsgruppe E 10 fallen für den Arbeitgeber Personalkosten von rund 65.000 €/Jahr an, die zur Hälfte (rd. 32.500 €) vom Land erstattet werden.

Generationengerechtigkeit:

Mit dem Erlass zur Beschäftigung von Fachkräften der Schulsozialarbeit findet im Schulgesetz NRW eine Verortung und Beschreibung der umfassenden Tätigkeitsbereiche von Schulsozialarbeit im System Schule statt. Danach bietet Schulsozialarbeit mit umfangreichen Angeboten – von der Beratung und individuellen und sozialen Förderung bis zur kulturellen Bildung – allen Kindern und Jugendlichen wichtige Unterstützung und vernetzt die Schule mit sozialen Diensten, Vereinen und Initiativen. Ihre Arbeit basiert auf den Prinzipien der Jugendhilfe: Partizipation, Ganzheitlichkeit und Individualität. Schulsozialarbeit versteht ihren Auftrag auch als Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen, für Chancengleichheit und Teilhabe.

Moderne Bildung an Schulen darf sich nicht auf die Vermittlung von Fakten und fachlichen Fähigkeiten beschränken, sie muss auch die Sozial- und Lernkompetenzen der Schüler stärken. Dabei lässt der gesellschaftliche Wandel den Bedarf an Beratung und Unterstützung durch Schulsozialarbeit an Schulen stetig steigen. Mit der Bereitstellung und Finanzierung von Stellen für Schulsozialarbeit durch den Schulträger unterstützt dieser die Schulen bei dieser wichtigen Aufgabe.

Im Auftrag:

Engelmann